

RS OGH 1976/8/18 5AZR399/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.1976

Norm

ABGB §879 BIIh

ABGB §879 CIIo5

ABGB §1151 IX

ABGB §1336

Rechtssatz

Auch bei Fortbildungsmaßnahmen erhält der Arbeitnehmer oftmals einen geldwerten Vorteil, der eine Bindung rechtfertigen kann, sei es, daß er bei seinem bisherigen Dienstherrn die Voraussetzungen einer höheren Tarifgruppe erfüllt, sei es, daß die erworbenen Kenntnisse sich auch für anderweitige Arbeitsverhältnisse nutzbar machen lassen.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1976:RS0104282

Dokumentnummer

JJR_19760818_AUSL000_005AZR00399_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at